

Teil A – Lieferungen, Werk- und Bauleistungen (VOB/B optional)

§ 1 Geltung, Rangfolge, Form

Diese AEB gelten für sämtliche Beschaffungen von Waren, Werk- und Bauleistungen der EGT gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftragnehmers („AN“) werden nicht Vertragsbestandteil; Individualabreden gehen vor. Rangfolge: (1) Einzelvertrag/Bestellung der EGT inkl. Leistungsverzeichnis, Qualitäts- und Terminvorgaben, (2) projektbezogene Zusatzbedingungen der EGT, (3) diese AEB, (4) VOB/B und einschlägige VOB/C-ATV nur, sofern ausdrücklich einbezogen, (5) sonstige Normen/Regelwerke. Rechtserhebliche Erklärungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform; Schriftform ist erforderlich, soweit in diesen AEB oder dem Vertrag ausdrücklich verlangt.

§ 2 Angebot, Bestellung, Änderungen (Change)

Angebote des AN sind vollständig, eindeutig und unentgeltlich. Bestellungen und Änderungen/Abrufe sind nur verbindlich, wenn die EGT sie schriftlich oder in Textform erteilt; mündliche Zusagen gelten erst nach Bestätigung. Die EGT kann innerhalb angemessener Grenzen Leistungsumfang, Ausführungsart, Mengen und Termine ändern; hierdurch bedingte Mehr-/Mindervergütungen und Terminfolgen sind vor Ausführung transparent anhand der Ursprungskalkulation schriftlich zu vereinbaren.

§ 3 Preise, Nebenkosten

Preise sind Fest-/Pauschalpreise DDP benannter EGT-Leistungsort einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und Abgaben. Mehrpreise bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EGT; Schweigen ist keine Zustimmung. Preisgleitungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 4 Termine, Verzug, Vertragsstrafe, Ersatzvornahme

Vereinbarte Termine/Fristen sind Fixtermine. Der AN informiert die EGT unverzüglich schriftlich über drohende Verzögerungen unter Angabe von Gründen und Gegenmaßnahmen. Gerät der AN in Verzug, schuldet er eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Netto-Auftragswertes je begonnenem Werktag, maximal 10 % des Netto-Auftragswertes; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatz angerechnet. Nach fruchlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist die EGT berechtigt, Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchzuführen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentum

Lieferungen haben termingerecht, vollständig und frei von Sach- und Rechtsmängeln am vereinbarten EGT-Ort zu erfolgen; umweltgerechte, recyclingfähige Verpackung ist geschuldet, Rücknahmepflichten trägt der AN. Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Ablieferung und, soweit vereinbart, bestandener Wareneingangskontrolle/Abnahme über. Eigentum wird frei von Rechten Dritter übertragen.

§ 6 Leistung auf Baustellen/Betriebsgeländen, Subunternehmer, Arbeitsschutz

Für Leistungen auf EGT-Baustellen oder -Betriebsgeländen gelten die Sicherheits-, Umwelt- und Zugangsregeln der EGT; Weisungen des Sicherheits-/Bauleiters sind zu befolgen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung; der AN haftet für deren Verschulden wie für eigenes. Der AN gewährleistet die Einhaltung arbeits-, sozial-, lohn- und melderechtlicher Vorgaben (insb. MiLoG, AErg, SchwarzArbG) und stellt die EGT auf erstes Anfordern frei.

§ 7 Dokumentation, Prüf-/Abnahme

Der AN liefert vollständige technische Dokumentationen, Prüf-/Messprotokolle und Konformitätserklärungen; bei Software die vereinbarten Objekt-/Quellbestandteile, Installations-/Betriebsanleitungen und Lizenzen. Werk-/Bauleistungen bedürfen der förmlichen Abnahme; Teilabnahmen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Inbetriebnahme/produktive Nutzung ersetzt die Abnahme nicht, es sei denn, die EGT erklärt dies schriftlich.

§ 8 Mängelrechte, Fristen, § 377 HGB

Der AN schuldet Leistungen nach Vertrag, Stand der Technik, Normen und Recht. Für Lieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Inbetriebnahme/Verwendung, spätestens 30 Monate ab Lieferung; für Werk-/Bauleistungen gelten die gesetzlichen Fristen, bei Bauwerken 5 Jahre ab

Abnahme; längere Fristen bleiben unberührt. Die Rügepflicht nach § 377 HGB wird dahin modifiziert, dass die EGT bei Wareneingang nur Identität, Menge und äußerlich erkennbare Mängel prüft; weitergehende Untersuchungsobliegenheiten bestehen nicht. Bei Mängeln kann die EGT nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen; alle Kosten (Fehlersuche, Aus-/Einbau, Transport, Reise/Arbeitszeit) trägt der AN. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, stehen Minderung, Rücktritt und Schadensersatz zu; in dringenden Fällen oder bei Verzug ist Selbstvornahme zulässig, die Kosten trägt der AN. Für ersetzte/verbesserte Teile läuft die Frist ab erfolgreicher Mängelbeseitigung neu, soweit nicht nur unerhebliche Teile betroffen sind.

§ 9 Qualität, Konformität, Nachhaltigkeit

Der AN betreibt ein angemessenes QM-System und weist dies auf Verlangen nach. Er garantiert die Einhaltung aller einschlägigen Produkt-, Umwelt-, Sicherheits- und Marktaufsichtsvorgaben (u. a. ProdSG, BetrSichV, REACH, RoHS, WEEE), ferner Export-, Zoll- und Sanktionsrecht; auf Verlangen sind Konformitäts-/Herkunfts nachweise vorzulegen. Der AN verpflichtet sich zu ressourcenschonender, nachhaltiger Leistung; die EGT kann angemessene Nachhaltigkeitsinformationen verlangen.

§ 10 Rechte an Arbeitsergebnissen, Schutzrechte Dritter

Entstehen Arbeitsergebnisse (u. a. Pläne, Zeichnungen, Software, Dokumentationen) im Auftrag der EGT, erwirbt die EGT mit Übergabe und Zahlung ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte einschließlich Bearbeitung, Vervielfältigung, Verwertung und Übertragung; Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt. Der AN gewährleistet Rechtefreiheit, stellt die EGT von Drittansprüchen frei und trägt Verteidigungskosten; die EGT informiert und stimmt die Verteidigung ab.

§ 11 Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto

Rechnungen sind prüffähig mit Bestell-/Projektnummer, Leistungszeit und -ort sowie steuergesetzlichen Angaben einzureichen. Soweit nicht anders vereinbart, zahlt die EGT innerhalb 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder 30 Kalendertage netto ab Zugang einer prüffähigen Rechnung und ordnungsgemäßer Leistung/Abnahme. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit/Mängelfreiheit und lassen Rechte, insbesondere Vertragsstrafe, unberührt.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehalt, Abtretung

Die EGT ist zur Aufrechnung mit eigenen und konzernverbundenen Ansprüchen berechtigt und darf Zahlungen im gesetzlich zulässigen Umfang zurückbehalten. Forderungsabtretungen des AN sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Versicherung, Haftung des AN

Der AN hält für Vertrags- und Gewährleistungsdauer eine Betriebs-/Produkthaftpflicht mit Deckungssummen von mind. 5 Mio. € pauschal für Personen-/Sachschäden und 1 Mio. € für Vermögensschäden vor und weist dies auf Verlangen nach. Der AN haftet nach Gesetz; vertragliche Haftungsbegrenzungen zu Lasten der EGT sind ausgeschlossen.

§ 14 Sicherheiten, Vergütungsrückbehalt

Für Werk-/Bauleistungen kann die EGT eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 10 % der Auftragssumme und eine Gewährleistungsbürgschaft von 5 % der Abrechnungssumme verlangen; Avale sind auf erstes Anfordern, von einer von der EGT akzeptierten Bank, unbefristet oder bis zum Ende der Gewährleistungsfrist zu stellen. Die EGT ist berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

§ 15 Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationssicherheit

Der AN behandelt sämtliche Informationen/Unterlagen der EGT vertraulich, nutzt sie ausschließlich zur Vertragserfüllung und gibt sie nur mit Zustimmung weiter; dies gilt über das Vertragsende hinaus. Personenbezogene Daten verarbeitet der AN ausschließlich gemäß DSGVO auf dokumentierte Weisung der EGT und unter angemessenen TOS; auf Verlangen ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen. Ein angemessenes Informationssicherheitsniveau (an ISO/IEC 27001 angelehnt) ist sicherzustellen.

§ 16 Compliance, Sanktionen/Export, Audit

Allgemeine Einkaufbedingungen (AEB)

Der AN beachtet geltendes Recht, insbesondere Anti-Korruption, Kartell, Geldwäsche, Sanktionen und Exportkontrolle. Die EGT ist bei begründetem Anlass berechtigt, Audits anzukündigen und während üblicher Zeiten Einsicht in erforderliche Unterlagen zu nehmen; Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse des AN werden gewahrt. Verstöße berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und zu Schadensersatz.

§ 17 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit die Parteien für Dauer und Umfang der Störung von Leistungspflichten; die betroffene Partei informiert unverzüglich schriftlich über Art, Beginn, voraussichtliche Dauer und beendet die Störung nach Möglichkeit. Dauert die Störung länger als 30 Kalendertage, ist die EGT berechtigt, ganz oder teilweise zu kündigen; bereits erbrachte, verwertbare Teilleistungen sind angemessen abzurechnen; weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

§ 18 Kündigung/Rücktritt

Die EGT kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen oder zurücktreten, insbesondere bei erheblichem Leistungsverzug, wiederholten Qualitätsmängeln, schwerwiegenden Compliance-Verstößen, Vermögensverfall, Insolvenzantrag oder unzustimmtem Dritteinatz. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 19 Besondere Bauleistungen (VOB/B)

Soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart, gelten zusätzlich VOB/B und einschlägige VOB/C-ATV in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung; kollidiert eine VOB-Regelung mit diesen AEB, geht diese AEB vor. Behinderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mit Gegenmaßnahmen zu unterlegen; Nachtrags-/Fristansprüche sind detailliert und kalkulatorisch zu belegen. Sicherheiten und Gewährleistung richten sich vorrangig nach § 14 und § 8 dieser AEB, soweit zulässig.

§ 20 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Villingen Schwenningen; die EGT ist berechtigt, den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Erfüllungs- und Zahlungsort ist, der in der Bestellung bezeichnete EGT-Leistungsort.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein/werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an die Stelle tritt die einschlägige gesetzliche Regelung. Rechte und Pflichten dürfen ohne Zustimmung der EGT nicht übertragen werden, ausgenommen Geldforderungen i. S. v. § 354a HGB. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

Teil B – Dienstleistungen und Wartung

§ 22 Geltung, Rang, Leistungsbild.

Dieser Teil B gilt für wiederkehrende Dienstleistungen/Wartung, Entstörung, Support, Remote-Services und begleitende Beratungen ohne Bauwerkscharakter. Rangfolge: (1) Einzelvertrag/Bestellung inkl. **SLA-Anlage** (Servicefenster, Reaktions-/Behebungszeiten, Prioritätsklassen), (2) projektbezogene Zusatzbedingungen der EGT, (3) dieser Teil B, (4) Teil A dieser AEB. Leistungen umfassen präventive Wartung, korrektive Entstörung, Funktionskontrollen, Dokumentation und – sofern vereinbart – Ersatzteilgestellung/Leihgeräte.

§ 23 SLA/KPI, Messung, Gutschriften

Reaktions- und Behebungszeiten, Prioritäten (P1-P3), Servicefenster, Eskalations- und Berichtswesen ergeben sich aus der SLA-Anlage. Leistungserfüllung wird über das EGT-Ticketsystem/Protokolle gemessen. Bei wiederholter KPI-Unterschreitung schuldet der AN Service-Gutschriften nach SLA; weitergehende Rechte (Schadensersatz/Kündigung) bleiben unberührt.

§ 24 Vergütung, Sätze, Zuschläge, Caps

Vergütung als Pauschale je Anlage und/oder nach Zeit-/Material mit vereinbarten Stundensätzen; Zuschläge für Nacht/WE/Feiertag gemäß Preisliste; Material/Anfahrtspauschalen wie bestellt. Deckelungen/Ticket-Caps gelten gemäß SLA-Anlage; Mehrbedarfe bedürfen vorheriger Freigabe der EGT. Abrechnung monatlich nach prüffähigen Leistungs nachweisen.

§ 25 Ersatzteile, Bevorratung, Eigentum

Kritische Ersatzteile bevorratet der AN in vereinbartem Umfang; Liefer-/Austauschfristen richten sich nach SLA. Eigentum an gelieferten Teilen geht mit

Übergabe auf die EGT über; entnommene Altteile gehen – so weit vereinbart – in das Eigentum des AN über, andernfalls sind sie fachgerecht zu entsorgen.

§ 26 Mitwirkung, Zugang, Remote-Access, Sicherheit

Die EGT gewährt Zutritt/Remote-Zugang nach Abstimmung und stellt Ansprechpartner; der AN hält angemessene IT-/OT-Sicherheitsstandards ein, nutzt freigegebene Fernzugänge und protokolliert Zugriffe. Vor-Ort-Regeln und Arbeitsschutz sind einzuhalten. Kurzfristige Absagen/fehlender Zugang berechtigen die EGT zur Belastung der vereinbarten Anfahrts-/Bereitschaftspauschalen; Nachweis geringeren Schadens bleibt möglich.

§ 27 Leistungsmaßstab, Haftung, Gewähr

Dienstleistungen sind mit der Sorgfalt eines qualifizierten Fachbetriebs zu erbringen; Erfolgsgarantie besteht nur, soweit ausdrücklich vereinbart. Teiletausch/Reparatur wird als werkartige Teilleistung mit gesetzlicher Mängelhaftung erbracht; im Übrigen gelten die Haftungsregeln des § 13 Teil A sinngemäß. Mängel sind unverzüglich zu beheben; KPI-bezogene Gutschriften bleiben hier von unberührt.

§ 28 Dokumentation, Reporting, Audit

Wartungen/Entstörungen sind in Tickets/Protokollen nachzuweisen; Monats-/Quartalsberichte mit KPI-Ausweis auf Anforderung. Die EGT ist berechtigt, bei begründetem Anlass Audits anzukündigen und Unterlagen einzusehen, soweit zur Leistungs-/SLA-Prüfung erforderlich.

§ 29 Datenschutz, AV-Andockpunkt, Vertraulichkeit

Verarbeitet der AN personenbezogene Daten für die EGT, erfolgt dies ausschließlich auf dokumentierte Weisung; die Parteien schließen vor Tätigkeitsbeginn einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Vertraulichkeit und Informationssicherheit richten sich nach § 15 Teil A; Log-/Zugriffsprotokolle sind auf Anforderung bereitzustellen.

§ 30 Laufzeit, Kündigung

Sofern nicht anders vereinbart, Mindestlaufzeit **12 Monate**, Verlängerung jeweils um 12 Monate, Kündigungsfrist 3 Monate zum Laufzeitende; außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Verfehlt der AN KPI wesentlich und wiederholt, ist die EGT nach schriftlicher Abmahnung zu außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 31 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teils A; Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen ergeben sich aus § 20 und § 21 Teil A.